

Beschlussvorlage der Verwaltung Nachtragsvorlage

Diese Vorlage

ersetzt die Ursprungsvorlage.

ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	27.04.2017	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	04.05.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004

Ggf. frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Alle Bezirksvertretungen, 06.10.2016/27.10.2016, Drucksache 3525/2014-2020

Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss 10.11.2016, TOP 4, Drucksache 3525/2014-2020/1 (1. Lesung)

Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss 02.02.2017, TOP 4, Drucksache 3525/2014-2020/2 (vertagt)

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004 laut Anlage 1 zur 3. Nachtragsvorlage.

Begründung:

1. Inhaltliche Änderungen

Aufgrund gesetzlicher Änderung bzw. veränderter Sachlagen ist eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld erforderlich. Die einzelnen Änderungen sind in der Anlage 2 „Gegenüberstellung bisherige Fassung/neue Fassung“ ersichtlich.

Neben rein redaktionellen Änderungen sind inhaltlich folgende Punkte eingearbeitet worden:

Bestellung der Bezirksmanagerin/des Bezirksmanagers (§ 7 Abs. 4 Buchstabe c)

Die jeweilige Bezirksmanagerin/der jeweilige Bezirksmanager eines Bezirkes arbeitet sehr eng mit der Bezirksvertretung zusammen. Bei einer personellen Veränderung sollte die Bezirksvertretung daher zuvor gehört werden.

Entschädigungen (§ 14)

Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung (Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016) und der Entschädigungsverordnung NRW haben sich u. a. die Regelungen zum Verdienstausschlag geändert. Der Höchstbetrag für den Ersatz des Dienstausschlags ist jetzt in der Entschädigungsverordnung festgelegt und muss nicht mehr in der Hauptsatzung bestimmt werden.

Vertretung des Oberbürgermeisters/der Beigeordneten in Ausschüssen (§ 19 Abs. 3)

Die bisherige Regelung sieht vor, dass sich der Oberbürgermeister bzw. die Beigeordneten jeweils durch ihre Vertreterin/ihren Vertreter im Amt vertreten lassen können. Probleme gab es, wenn auch die Vertreterin/der Vertreter im Amt verhindert war. Deshalb sollte es möglich sein, auch eine leitende Dienstkraft mit der Vertretung zu beauftragen.

Verfahren bei dem Mitwirkungsrecht nach dem Schulgesetz (§ 21)

Durch das Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) wurde das bisherige Verfahren zur Bestellung der Stelle einer Schulleiterin/eines Schulleiters neu geregelt, so dass eine Änderung des bisherigen § 21 notwendig ist. Der Schul- und Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 28.05.2016 der vorgeschlagenen Regelung bereits zugestimmt.

2. Vorberatungen in den Bezirksvertretungen

In der Ursprungsvorlage 3525/2014-2020 war vorgeschlagen worden, die Haupt- und Förderschulen als überbezirklich auszuweisen.

Die Bezirksvertretungen Heepen und Sennestadt hatten dies abgelehnt.

In der vorliegenden Änderungssatzung ist dieser Vorschlag nicht mehr enthalten.

Zur Diskussion stand laut Ursprungsvorlage auch die Einstufung des Platzes Kesselbrink als überbezirkliche Einrichtung. Nach mehreren fraktionsinternen Beratungen soll dem Votum der Bezirksvertretung Mitte gefolgt werden und der Platz Kesselbrink als bezirkliche Einrichtung geführt werden. In der vorliegenden Änderungssatzung ist dieser Vorschlag ebenfalls nicht mehr enthalten.

Im Einzelnen hatten die Bezirksvertretungen wie folgt beschlossen:

BV Gadderbaum

BV Schildesche

BV Stieghorst

BV Brackwede einstimmig beschlossen

BV Dornberg

BV Jöllenbeck

BV Senne einstimmig bei einigen Enthaltungen beschlossen

BV Mitte

„Die Bezirksvertretung Mitte lehnt die Einstufung des Platzes Kesselbrink als überbezirklich ab und weist darauf hin, dass - für den Fall, dass die Veränderung der Satzung im Rat beschlossen werde - die Beteiligungs- und Entscheidungsrechte der Bezirksvertretung nach der Gemeindeordnung bestehen bleiben.

Unter dieser Maßgabe empfiehlt die Bezirksvertretung Mitte dem Rat, die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004 laut Anlage 1 zur Vorlage zu beschließen.

- einstimmig beschlossen - „

BV Heepen „1. Die Bezirksvertretung Heepen lehnt den Artikel 1 Nr. 1 des Vorschlags zur 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ab. Alle weiteren Punkte des Änderungsvorschlags nimmt die Bezirksvertretung Heepen zur Kenntnis.
2. Das Freizeitzentrum Baumheide soll zukünftig wieder als stadtbezirkliche Einrichtung ausgewiesen werden.
- einstimmig beschlossen -„

BV Sennestadt „8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004
- einstimmig abgelehnt -„

3. Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ist in die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in § 46 unter anderem eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende eingeführt worden. Demnach erhalten grundsätzlich alle Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, soweit in der Hauptsatzung nicht weitere Ausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden. In dem Vorschlag zur Änderung der Hauptsatzung ist keine zusätzliche Regelung zu der Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende enthalten, d. h., die Vorsitzenden aller Ausschüsse, außer dem Wahlprüfungsausschuss, erhalten die zusätzliche Aufwandsentschädigung.

Oberbürgermeister

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Ritschel
Erste Beigeordnete
(in Vertretung des Oberbürgermeisters)